

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Prüfungsgebiete der Pflichtschulabschluss-Prüfung

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2012, wird verordnet:

Umfang und Inhalt der Prüfungsgebiete

§ 1. (1) Diese Verordnung legt in der **Anlage** den Umfang und den Inhalt der nachstehend genannten Prüfungsgebiete der Pflichtschulabschluss-Prüfung fest:

1. Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft,
2. Englisch – Globalität und Transkulturalität,
3. Mathematik,
4. Kreativität und Gestaltung,
5. Gesundheit und Soziales,
6. Weitere Sprache,
7. Natur und Technik sowie
8. Berufsorientierung.

(2) Den einzelnen in Abs. 1 genannten Prüfungsgebieten werden Bildungs- und Lehraufgaben sowie die Lehrstoffe von Unterrichtsgegenständen des Lehrplanes der Neuen Mittelschule gemäß Anlage 1 zur Verordnung BGBl. II Nr. 185/2012 und des Lehrplanes der Polytechnischen Schule (auf der 8. Schulstufe) gemäß der Anlage zur Verordnung BGBl. II Nr. 236/1997 idF BGBl. II Nr. 308/2006 zugeordnet.

(3) Die den Prüfungsgebieten zugeordneten Bildungs- und Lehraufgaben des Lehrplanes bilden insofern die Grundlage der Pflichtschulabschluss-Prüfung, als die dort beschriebenen, durch den Unterricht in der Neuen Mittelschule oder in der Polytechnischen Schule (auf der 8. Schulstufe) den Schülerinnen und Schülern zu vermittelnden Kompetenzen bei den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten der Pflichtschulabschluss-Prüfung als gegeben anzunehmen sind.

(4) Die den Prüfungsgebieten zugeordneten Lehrstoffe des Lehrplanes bilden den Prüfungsstoff. Der Nachweis der Erfüllung der Kompetenzanforderungen bestätigt die Annahme des Vorliegens der vom betreffenden Prüfungsgebiet umfassten Kompetenzen gemäß Abs. 3.

Für die Aufnahme in mittlere und höhere Schulen relevante Prüfungsgebiete

§ 2. Die erfolgreiche Ablegung nachstehend genannter Prüfungsgebiete gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes (Prüfungsgebiete nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten) ist Voraussetzung für die Aufnahme in folgende mittlere und höhere Schulen:

Schulart	Prüfungsgebiet
Gewerbliche und technische Fachschule	Natur und Technik
Kunstgewerbliche Fachschule	Kreativität und Gestaltung
Handelsschule	Natur und Technik
Fachschule für wirtschaftliche Berufe	Gesundheit und Soziales
Fachschule für Sozialberufe	Gesundheit und Soziales
Allgemein bildende höhere Schule - Realgymnasium	Natur und Technik
Höhere technische und gewerbliche Lehranstalte	Natur und Technik

Höhere Lehranstalt für künstlerische Gestaltung	Kreativität und Gestaltung
Handelsakademie	Natur und Technik
Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe	Natur und Technik
Höhere Lehranstalt für Tourismus	Weitere Sprache
Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt	Natur und Technik
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	Gesundheit und Soziales
Bildungsanstalt für Sozialpädagogik	Gesundheit und Soziales

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2012 in Kraft.